

– Beglaubigte Abschrift –



**Amtsgericht
Göttingen**

**Im Namen des Volkes
Urteil**

61 Cs 300 Js 42875/23 (323/24)

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

wegen Nötigung

hat das Amtsgericht Göttingen – Strafrichterin – in der öffentlichen Sitzung vom 09.05.2025, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Brüggemann
als Strafrichterin

Amtsanwältin Ebert
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Jünemann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Demo
sich
Pers
un

Soweit eine Ordnungswidrigkeit wegen Verstoßes gegen eine polizeiliche Beschränkung der anerkannten Versammlung im Raum steht, erfolgt keine Ahndung.

Gründe:

1.

[REDACTED] m Strafbefehlsantrag der Staatsanwaltschaft Göttingen vom 30.05.2024 folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Mit sieben weiteren Personen blockierte der Angeklagte am 14.07.2023 in Göttingen gegen 9:05 Uhr im Rahmen einer nicht angezeigten versammlungsrechtlichen Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ den Kreuzungsbereich der Berliner Straße im Bereich Weender Tor in Fahrtrichtung Nikolausberger Weg. Hierdurch entstand ein Rückstau von zahlreichen Pkw auf sämtlichen Fahrstreifen. Um 9:12 Uhr wurde durch den Zeugen PK Freund die Versammlung auf den Versammlungsort Gehweg verlegt. Dennoch weigerte sich der Angeklagte ebenso wie die übrigen Demonstranten, die Fahrbahn zu verlassen. Die Kreuzung musste daher durch Einsatzkräfte der Polizei geräumt werden.

Demgegenüber stellte das Gericht folgenden Sachverhalt fest:

Mit sieben weiteren Personen blockierte der Angeklagte am 14.07.2023 in Göttingen gegen 9:05 im Rahmen einer nicht angezeigten versammlungsrechtlichen Aktion der Gruppierung „Letzte Generation“ den Kreuzungsbereich der Berliner Straße im Bereich Weender Tor über die gesamte Fahrbahnbreite in Fahrtrichtung Nikolausberger Weg. Die Ampelanlage funktionierte an diesem Morgen aus ungeklärten Gründen nicht, das Verkehrsaufkommen war an dieser Stelle, verglichen mit Stoßzeiten, eher gering. Die Demonstrierenden hatten sich für die Aktion als Mitglieder der Bundesregierung verkleidet und hielten Transparente mit der Aufschrift „Wir brechen das Gesetz“ und den Emblemen der Regierungsparteien in ihren Händen, um, auch unter Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20 und 1 BvR 288/20), darauf hinzuweisen, dass die Klimapolitik der Bundesregierung rechtswidrig sei. Der Angeklagte selbst trug einen Anzug und eine Maske mit dem Gesicht des damaligen Verkehrsministers Volker Wissing. Es gab sofort einzelne Unmutsäußerungen von blockierten Autofahrern und Autofahrerinnen, hierunter insbesondere auch einer Person aus der ersten Reihe. Bis zum Eintreffen der Polizei nach ca. zehn Minuten leiteten sich Autofahrer und Autofahrerinnen zu einem großen Teil über den Gehweg rechts der Straße, teils auch über die Gegenfahrbahn ab. Eine physische Blockade, die dies verhinderte, war nicht feststellbar. Die Fahrbahnen vor der Blockade waren so größtenteils frei geworden. Ein dunkler Kombi fuhr zu diesem Zeitpunkt hingegen sehr dicht auf die zu diesem Zeitpunkt noch stehenden Blockadeteilnehmer auf, an dem Durchfahren war er als „Erste-Reihe-Fahrzeug“ (gemäß „Zweiter-Reihe-Rechtsprechung“ des Bundesgerichtshofs) jedoch nur psychisch, nicht physisch, gehindert. Er hatte die physische Möglichkeit – ggf. unter Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung, oder der Verletzung oder Tötung von Menschen (was im Rahmen der „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ zur Nichtannahme des Vorliegens des Gewaltbegriffes in § 240 Abs. 1 Strafgesetzbuch führt), mit seinem Auto die Blockade zu umfahren oder zu umzufahren. Die Demonstrierenden setzten sich sodann auf die Straße. Der Verkehrsteilnehmer versuchte sodann zunächst, die Demonstrierenden vor seinem Auto zu entfernen, was ohne körperliche Gegenwehr durch die

[REDACTED] durch Zurückbewegen auf die vorherige Sitzposition verhindert wurde, ließ sich dann jedoch nach einer anfänglichen hitzigen Diskussion mit einer anwesenden weiblichen Person, die den Anhänger „Parents for future“ deutlich sichtbar trug, auf ein längeres, friedliches und sich immer weiter entspannendes Gespräch ein. Zum Ende der Blockade wurde sogar deutlich, dass er kein großes Interesse mehr hatte, den Ort der Versammlung zu verlassen (43:28 auf dem Video Beweismittelheft „Gustavo-Video“).

Die ersten Einsatzwagen der Polizei erschienen ca. 10 Minuten nach Beginn der Blockadeaktion. Ab diesem Moment veränderte sich das Verhalten der Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen, die nun aufhörten, sich selbst abzuleiten.

Um 9.12 Uhr wurde durch den Zeugen PK Freund die Versammlung auf den Versammlungsort Gehweg verlegt. Dennoch weigerte sich der Angeklagte ebenso wie die übrigen Demonstranten, die Fahrbahn zu verlassen.

Durch die Blockadeaktion entstand über die Aktionsdauer ein lückenhafter Rückstau von zahlreichen Pkw auf sämtlichen Fahrstreifen. Inwieweit die einzelnen Pkw nur aufgrund psychischer Blockaden oder auch aufgrund ihrer Position zwischen den Fahrzeugen physisch an der Weiterfahrt über ein Selbstableiten über den Grünstreifen zwischen den Fahrbahnen gehindert waren, wurde gerichtlicherseits nicht abschließend aufgeklärt. Es war jedoch nicht auszuschließen, dass nicht jeder einzelne Autofahrer nach Rücksprache mit den umgebenden Fahrzeugen die Möglichkeit gehabt hätte, eine Lücke zur Selbstableitung zu finden.

Es gab Befürworter der Aktion, auch unter den wartenden Verkehrsteilnehmern und -teilnehmerinnen, aber auch einige, die sich durch die Blockade genötigt fühlten und dies teils auch lautstark mitteilten. Insgesamt blieb die Stimmung jedoch entspannt, die Polizei ging „versammlungsfreundlich“ vor. Die Anerkennung der Blockade als Versammlung erfolgte im Zusammenhang mit der Beschränkung der Versammlung auf den Gehweg kurz nach ihrem Eintreffen und dann in ca. zehn- bis fünfzehnminütigen Abständen. Ein Bedürfnis für die sofortige Freigabe der Kreuzung durch ein Wegtragen der Demonstranten sah die Einsatzleitung der Polizei jedoch nicht, auch wenn nach vorläufiger polizeilicher Würdigung der Anfangsverdacht einer Nötigung und damit eines rechtswidrigen andauernden Angriffs auf die potenziellen Opfer des Angriffs bestand, was sich daraus ergab, dass die Polizei eine Opferbefragung aus dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse heraus bei den Verkehrsteilnehmern und -teilnehmerinnen durchführte. Eine sofortige Befreiung dieser blockierten Personen erfolgte durch die Polizei im Rahmen ihrer Ermessensauübung jedoch nicht. Durchgehend war eine große Fläche unmittelbar vor den Blockierenden und hinter den in erster Reihe auf den linken Fahrstreifen stehenden Fahrzeugen frei. Es befanden sich Lücken zwischen den Fahrzeugen und zwei Fahrstreifen vor den Blockierenden blieben ohne ein direkt vor diesen befindlichen Fahrzeug über eine kurze Strecke frei. Ab ungefähr 40 Minuten nach der Blockadeaktion und ca. 30 Minuten nach Eintreffen der Polizei wurden die vor der Blockade befindlichen Kfz über den Grünstreifen zwischen den Richtungsfahrbahnen abgeleitet. Zu diesem Zeitpunkt wurden die Demonstrierenden, von denen eine Person, nicht jedoch der Angeklagte, festgeklebt war, noch nicht von der Fahrbahn getragen. Nach Ableitung des Verkehrs wurden die Demonstrierenden, darunter der Angeklagte, von der Straße tragen. Sämtliche Demonstranten auf dieser Seite der Aktion verhielten sich dabei passiv, gewaltlos und bewegten sich auch nicht zurück auf die Straße.

II.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit konnte das Gericht nach durchgeföhrter Beweisaufnahme nicht feststellen, dass, sollte überhaupt ein Nötigungserfolg unter Berücksichtigung des Gewaltbegriffs in § 240 Abs. 1 StGB eingetreten sein, dieser in der tatsächlichen Wirkung der Blockadeaktion vor Ort auch verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB gewesen ist, weswegen, geht man davon aus, dass der Taterfolg genau wie geschehen, auch Ziel der Aktion gewesen ist - ein „Mehr“ dazu auf der subjektiven Tatbestandseite lässt sich nicht feststellen - auch keine Versuchsstrafbarkeit vorliegt. Denn rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB ist die Anwendung der Gewalt, wenn sie im Verhältnis zum jeweilig angestrebten Zweck als

verwerflich anzusehen ist. Hierzu muss die Verquickung von Mittel und Zweck mit den Grundsätzen eines geordneten Zusammenlebens unvereinbar sein, also „sozial unerträglich“ (z.B. BVerfG, Beschluss vom 24. Oktober 2001 – 1 BvR 1190/90 -, BVerfGE 104, 92 – 126, Rn.57).

Der Angeklagte hat in seiner Einlassung den grundsätzlich gegebenen Grundsachverhalt bestätigt und hierzu auf Rechtsebene unter Berufung auf seine Grundrechte dahingehend argumentiert, dass nach seiner Würdigung Aktionen dieser Art nicht strafbar sein könnten. Das Gericht hat sich sodann über die Inaugenscheinnahme des Videos von „Gustavo“ zu dieser Aktion (Beweismittelheft „Gustavo-Video“) ein genaues Bild der Situation über fast die gesamte Dauer der Aktion im Bereich bei den Demonstrierenden und den Örtlichkeiten unmittelbar vor den Demonstrierenden auf der Berliner Straße auf Höhe der Kreuzung Weender Tor und eine Strecke von ca. 100 bis 200 m in Richtung Verwaltungsgericht machen können. Insbesondere hat das Video Reaktionen und Gespräche der Wartenden, teils mit den Demonstrierenden und die verkehrliche Situation abgebildet. Unterstützend dazu hat das Gericht die Aussagen der Zeugen Polizeikommissar Freund sowie der Zeugin Polizeioberkommissarin Reinecke herangezogen. Der Zeuge Polizeikommissar Brumme war auf der gegenüberliegenden Seite an dem Aktionstag eingesetzt, so dass er zu den Beobachtungen, die für die hier zu beurteilende Tat relevant waren, keine weiterführenden Angaben machen konnte. Der Zeuge Freund hat angegeben, dass man die Aktion zunächst als Versammlung anerkannt habe und sie auf den Gehweg beschränkt habe. Mit der Vollziehung der Beschränkung habe man gewartet, weil die Aktion sehr öffentlich und politisch wirksam gewesen sei. Man habe zehn bis fünfzehn Minuten zwischen den Aufforderungen, sich wegen der Beschränkung der Versammlung auf den Gehweg zu begeben, abgewartet. Drei Durchsagen bis zum Tätigwerden seien das Standardvorgehen. Beim Wegtragen hätten sich die Personen passiv verhalten, sie seien geblieben, wo die Polizei sie hingetragen hätte. Der Einsatz habe 45 bis 60 Minuten gedauert. Die Reaktionen der Wartenden seien unterschiedlich gewesen. Die Polizeioberkommissarin Reinecke hat ähnliche Angabe wie der Zeuge Freund gemacht. Ergänzend hat sie zu den Hintergründen der Einsatzorganisation und -entscheidungen aus Sicht ihrer Position als Einsatzleitung ausgeführt, dass die Stimmung vor Ort entspannt gewesen sei. Es hätten sich Gespräche entwickelt. Man würde in Göttingen „mehr und mehr und mehr“ versammlungsfreundlich vorgehen. Man habe vollziehende Tätigkeiten im Rahmen der Beschränkung jedoch auch deshalb hinausgezögert, weil man viel zu tun gehabt habe. Zur Gewährleistung der Aufnahme eines „sicheren Straftatbestandes“ habe man die Wartenden befragt, man habe einen RTW kommen lassen, weil eine Demonstrantin Kreislaufprobleme hatte. Die Durchführung der Beschränkung durch Wegtragen sei reibungslos und ohne Widerstand gelaufen. Man nehme das Versammlungsrecht ernst und habe keinen Anlass gehabt, die Kreuzung schneller zu räumen. Sowohl PK Freund als auch POKin Reinecke haben berichtet, dass es Verständnis und Unterstützung aber auch Unmut und Unverständnis in den Reihen der Wartenden gegeben habe.

Insgesamt hat die Beweisaufnahme ergeben, dass durch die Blockadeaktion Verkehrsbeeinträchtigungen, die nicht länger als übliche Verkehrsbeeinträchtigungen, die regelmäßig von Autofahrern und Autofahrerinnen als verkehrstypisches Risiko hingenommen werden, beispielsweise durch Werkverkehr, Stau, Schnee- und Eisglätte, Baustellen etc., ausgelöst wurden (vgl. hierzu auch Amtsgericht Tiergarten, Urteil vom 05.12.2024, 339 Cs 192/23). Auf dem Beweisvideo war zu sehen, dass in den ersten zehn Minuten nach Beginn der Aktion weiterhin ein langsamer Verkehrsfluss durch eigenmächtiges Ableiten bestand. Erst nach Eintreffen der Polizei begann das Warten der blockierten Verkehrsteilnehmer für ca. 30 Minuten, dass in den meisten Fällen aufgrund des verständlichen psychischen Hemmnisses, sich unter Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vor Augen der Polizei weiterhin eigenmächtig abzuleiten, entstand und vielleicht in einigen Fällen hierdurch bedingt auch physisch aufgrund der Position zwischen weiteren Fahrzeugen erforderlich wurde. Ein wesentlicher Anteil der blockierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer hat die Aktion zwar als störend in ihrem persönlichen Ablauf wahrgenommen, jedoch letztlich wegen des politischen Inhalts begrüßt. Insbesondere mit einem Verkehrsteilnehmer, der am Anfang sehr erbost über die Blockade war, entwickelte sich ein längeres wertschätzendes Gespräch,

liches über eine Demonstration, die auf dem Gehweg stattgefunden hätte, nicht zustande gekommen wäre, so dass ein unmittelbarer Versammlungszweck gerade durch die Blockade der Straße eingetreten ist. Am Ende schien es, als habe dieser Blockierte kein Interesse mehr, schnell vom Ort des Geschehens abgeleitet zu werden. Die wartenden Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer erfuhren innerhalb der Dynamik voneinander, dass teils Akzeptanz, teils Nichtakzeptanz für diese Aktion besteht und kamen so in einen Austausch miteinander, der ohne die Versammlung nicht entstanden wäre. Obwohl die Polizei vor Ort aus ihrer Sicht erkannt hatte, dass hier ein dauerhafter Nötigungserfolg eingetreten sein und fort dauern könnte, nahm sie die Situation als entspannt wahr und befreite mögliche Opfer nicht unmittelbar aus ihrer Situation, dies auch im Hinblick auf ein versammlungsfreundliches Vorgehen. Es erschien den Beamten vor Ort mithin nicht sozial unerträglich zu sein, dass die Verkehrsteilnehmer vor Ort warteten. Die Beamten haben die jeweils Befragten auch nicht unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Befragung jeweils einzeln über den Grünstreifen abgeleitet, was angesichts des geringen Verkehrsaufkommens und der großen Lücken ohne Gefährdung möglich gewesen wäre, sondern die Ableitung erst nach über einer halben Stunde, eher einer dreiviertel Stunde, einheitlich organisiert. Wäre das Warten der blockierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sozial unerträglich gewesen, hätte die Polizei vorhandene Opfer aus Opferschutzgesichtspunkten spätestens nach deren Befragung sofort aus der Nötigungssituation befreien müssen. Unter Abwägung des eröffneten Schutzbereichs der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Grundgesetz und der Berücksichtigung der Dauer und Intensität der Einflussnahme auf die Verkehrsteilnehmenden und der geringen Anzahl weniger, möglicherweise tatsächlich physisch blockierter Fahrzeuge sowie der bestehenden Ausweichmöglichkeiten für gegebenenfalls tatsächlich physisch blockierte Fahrzeuge durch Kommunikation mit den weiteren Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen, kurz eine Lücke freizugeben, kann im Rahmen der Zweck-Mittel-Reaktion eine Verwerflichkeit nicht festgestellt werden, weswegen das Gericht auch keine weiteren Feststellungen dazu zu treffen hatte, ob gegebenenfalls einige Fahrzeuge tatsächlich ohne leicht herstellbare Ausweichmöglichkeiten blockiert waren. Gerade im Hinblick auf die Abwägung zwischen dem eröffneten Schutzbereich des Artikels 8 GG und der Korrektivfunktion des § 240 Abs. 2 Strafgesetzbuch war keine ausreichende Eingriffsintensität des Verhaltens des Angeklagten und der mit ihm gemeinschaftlich Handelnden festzustellen.

III. Das dem Angeklagten zur Last gelegte Verhalten mit den konkreten Feststellungen zur Tat war mangels Vorliegens eines verwerflichen Handelns im Sinne des § 240 Abs. 2 Strafgesetzbuch aus tatsächlichen Gründen nicht strafbar.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 464 Abs. 1, 2, 467 Abs. 1 Strafprozessordnung.

Brüggemann
Richterin am Amtsgericht

Begläubigt
Göttingen, 10.06.2025

Sillah, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

